



Hinweisblatt

Installation und Inbetriebsetzung einer Trinkwasseranlage

Trinkwasserversorgungsanlagen sind zu unterscheiden in einen Grundstücksanschluss (Hausanschluss) und der Anlage des Eigentümers (Hausinstallation). Der Hausanschluss erstreckt sich von der öffentlichen Versorgungsleitung bis zur Anschlussvorrichtung in Form der Wasserzähleranlage. Bis hierhin gehört die Anlage dem Zweckverband und wird vom ihm fachgerecht hergestellt und betrieben. Die Hausinstallation ist Sache des Eigentümers und darf nur durch einen vom Zweckverband zugelassenen und im Installateurverzeichnis eingetragenen Fachinstallationsunternehmen errichtet, erweitert oder verändert werden. Jegliche Arbeiten sind durch den Zweckverband zu genehmigen und deren Fertigstellung mittels Formblatt anzuzeigen.

Die im Verzeichnis eingetragenen Installationsunternehmen wurden auf Basis der Richtlinien des Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (Bdew) e.V. auf Ihre ausreichende Qualifikation und Ausstattung geprüft und zugelassen, sind aber natürlich letztendlich für die ordnungsgemäße sach- und fachgerechte Herstellung der Installation gemäß den technischen und gesetzlichen Anforderungen selbst verantwortlich. Das Verzeichnis kann beim Zweckverband eingesehen werden und ist zudem unter www.wazv-gotha.de/wag_install.htm abrufbar. Ist ein Unternehmen nicht hier zu finden, so ist mit Antragsstellung beim Zweckverband eine vorhabensbezogene Gastkonzession zu beantragen.

Das Installationsunternehmen ist dem Kunden gegenüber zudem gemäß DIN 1988 Teil 300 verpflichtet, eine Betriebsanleitung für die Trinkwasseranlage auszuhändigen. Die Betriebsanleitung sollte neben den Angaben zum Bauvorhaben nachstehende Punkte beinhalten:

- Inbetriebnahme- und Einweisungsprotokoll
- Druckprobenprotokoll
- Spülprotokoll
- Hinweise für den Betreiber
- Hinweise zu Instandhaltungsmaßnahmen (Inspektion und Wartung)
- Herstellerunterlagen
- Bestandszeichnungen.

Da es sich bei Trinkwasser um das am besten kontrollierte Lebensmittel handelt und der Zweckverband dieses bis zum Wasserzähler gewährleistet, sollten auch Sie sich als Kunde der Verantwortung bewusst sein und nur qualifizierte Unternehmen beauftragen. Damit wird auch sichergestellt, dass keine schädlichen Rückwirkungen auf das Trinkwassernetz erfolgen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn ggf. andere Quellen (z.B. Brunnen) zum Wassergebrauch (wie z.B. auch zur Reduzierung von Trink- als Schmutzwasser) genutzt werden sollte.

Ihr Installationsunternehmen ist mit der o.g. Zulassung gemäß unserer Satzung auch autorisiert, die Herstellung, Erweiterung oder Änderung der Hausinstallation die Inbetriebsetzung (Fertigstellung) beim Zweckverband anzuzeigen. Ohne Anzeige erfolgt keine Freigabe zur Nutzung durch den Zweckverband, auch in Ihrem Interesse.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden